Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 16=36 (1870)

Heft: 39

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Trot ber erlittenen Nieberlage gelang es Barlow boch, sich bicht vor ber feindlichen Linie, und kaum 80 Schritte von berselben entfernt, festzusetzen und Schützengräben aufzuwersen, in welchen er sich bis zum Abend behauptete.

Die Division Gibbon, welche gleichzeitig mit Barslow vordrang, war auf einen Sumpf gestoßen und burch benselben in ihrer Formation gestört worden; trothem errang sie anfänglich einige Bortheile; sie waren indeß nicht von Belang und endeten nach wüthendem Kampf damit, daß die Division mit schwerem Berlust zurückgetrieben wurde; indeß gelang es auch ihr, sich dicht vor der seindlichen Stellung zu verschanzen, woraus hervorging, daß die Konsöderirten sich scheuten, den Gegenstoß dis zum Berlassen ihrer Werke auszudehnen, da sie sonst schwerlich den geworsenen Feind in ihrer unmittels baren Rähe geduldet haben würden.

Der Angriff bes 6ten Korps war nicht' erfolg= reicher als ber bes 2ten; Wright hatte bie Divi= fion Ruffel auf ben linken Flügel, die Divifion Bickett in das Centrum und die Division Mac Neill auf ben rechten Flügel postirt und sich burch fünf in portheilhafter Bosition aufgepflanzte Batterien ben Weg bahnen laffen. Das Korps nahm auch anfänglich bie feindlichen Schützengraben und brang sogar bis auf 300 Schritte an die feindliche Haupt= stellung hinan, konnte aber von hier ans keine weitere Fortschritte machen. Gleichzeitig mit dem 6ten war das 18te vorgegangen; es wurde jedoch von Saufe aus in eine ungunftige Gefechtslage verwickelt, ba die Division Martindale, noch ehe fie fich ber feindlichen Stellung genähert hatte, burch einen Ausfall ber Konföderirten in Unordnung zurückgeworfen murbe. Das gange Korps machte nun einen breimaligen Berfuch, bas Wefecht wieder herzustellen, mußte aber unverrichteter Sache in feine alten Positionen gurudgeben, woburch Wright's weit vorgeschobener Flügel in eine bedent= liche Lage versett wurde.

Der Antheil, welchen die Korps ber Generale Warren und Burnside auf bem rechten Flügel an ber Schlacht nahmen, war nur von untergeordneter Bebeutung und beschräntte fich auf die Wegnahme einiger Schützengraben und mahrend bes Reftes bes Tages auf eine heftige Kanonabe. Auch auf bem linken Klügel und im Centrum dauerte ber eigentliche Rampf nur von 5 bis 8 Uhr Morgens; wie heftig und erbittert aber in biefer turgen Beit gefochten murbe, geht barans hervor, bag Grant innerhalb 3 Stunden 6000 Mann verlor. Von 8 Uhr ab fanden nur noch Tirailleurgefechte statt, bie baburch bemerkenswerth find, bag bie Truppen ben gangen Tag über, fich an einzelnen Stellen ber Schlachtlinie fo nahe ftanben, baß feiner es magen durfte, ben Ropf über die flüchtig aufgeworfenen Berschanzungen zu erheben. In biefer sonderbaren Situation blieben beide Heere bis Abends 8 Uhr einander gegenüberstehen, oder richtiger gesagt, lie= gen. Um diefe Zeit vernahmen die Truppen San= cod's und Wright's hinter ben vor ihnen befindlichen Werken Rommandoworte, welche auf einen jeinigten Staaten von Amerita.

bevorstehenden Angriff schließen ließen, hiedurch vorsbereitet, gelang es ihnen, ben wirktich bald barauf folgenden Ausfall eines Theiles des Hill'schen Korps ohne bedeutende Opfer zurückzuweisen. Grant hatte im Ganzen 7000 Mann verloren, während der Bersluft der gedeckt stehenden Konföderirten sich auf wenig mehr als 2 bis 3000 Mann belief.

Bei bem Musfall, welchen General Lee am 25. März 1865 von Betersburg ausführen ließ, follte fich bas Rorps bes General Gorbon, bestehenb aus ben Divifionen Walker, Eman und Bue, unterftütt von ben jum Rorps bes General Un= berson gehörenden Divisionen Bufhrod - Johnson und heth vor Tagesanbruch auf die britte Bri= gabe, General Mac Langhin, ber erften Divifion Wilcor bes 9ten Korps ber Unionisten, welche bie Linien in ber Front ber Forts Steadman, hastell und Mac Alvery besett hielt, werfen, die Forts er= obern und fich bann nach Weften gegen bas Cen= trum Grant's wenden. - Der Angriff wurde vor= aussichtlich burch einen vollständigen Erfolg gekrönt gewesen sein, wenn die Divisionen Johnson und Beth gur rechten Zeit gur Stelle gemesen maren. Das war indeß nicht ber Fall; General Gordon blieb vielmehr im entscheidenden Moment ohne Un= terstützung, so daß er sich ber erbrückenden Uebermacht ber Unirten nicht ermehren und bie eroberten Werke nicht behaupten fonnte.*) Elgger.

Gidgenoffen fcaft.

(Areisschreiben.) Der schweizerische Bunbesrath hat am 16. September an sammtliche eitgenöffische Stante folgenbes Kreisschreiben erlaffen:

Getreue, liebe Eibgenoffen! Die größere Truppenaufstellung, welche die Schweiz zur Wahrung ihrer Neutralität anzuordnen im Falle war, hat eine solche Menge von Mängeln in Ausrustung und Bekleidung der Truppen aufgewiesen, daß wir uns veranlaßt sehen, die Kantone einzuladen, unverzüglich und mit allen Mitteln, welche ihnen zu Gebote stehen, zur Ausfüllung der Lücken in der hienach näher entwicklien Beise zu schreiten.

Wir wissen, daß mit den Anforderungen, welche wir im Interesse der Landesvertheidigung ju stellen uns veranlaßt seben, den Kantonen eine nicht unbedeutende sinanzielle Last erwächst, und zudem sind wir uns bewußt, daß einige Octails in den gesstellten Anforderungen etwas über die bisherigen gesestlichen Bestimmungen hinausgehen. Nichts besto weniger erwarten wir von dem Patriotismus der Kantone, daß sie den gestellten Anforderungen auf das Bereitwilligste nachsommen, um die Ruhepause, in welcher wir gegenwärtig leben, die aber auf unerwartete Beise wieder durch ein größeres Truppenausgebot unterbrochen werden tann, möglichst zur Organisirung der Landesvertheidigung zu benutzen.

Babrent ber lesten Truppenaufftellung haben fich namentlich mit Bezug auf bie Bekleibung Luden ergeben.

Wahrend ber Waffenrod ichon feit bem Jahr 1861, also seit 9 Jahren, eingeführt ift, sind noch viese Auszugertruppen im Frad erschienen, und zwar waren biese Rieibungsstude meist zu enge und abgetragen. Diese Erscheinung tam bei Truppen von Kantonen vor, welche bas Magazinirungssystem haben, und welche bie alten Vorrathe in einer Weise ausnühen, daß die Betleidung der Truppe barunter leibet. Gewiß sind biesenigen Kantone, welche noch in solder Weise von alten Borrathen leben, nicht im Stante, alle brei Auszuge mit Oberkleibern zu versehen, ba

^{*)} Sauber, Beid, bes vierjahrigen Burgerfrieges in ben Berseiniaten Staaten von Amerifa.

fie in ben letten Jahren ben nothwendig fich ergebenden Abgang | Aussehen geben, und beren Erkennen durch bie eigenen Truppen nicht burd jabrliche Unschaffungen von Waffenroden getedt haben. Es ift alfo eine wohlbegrundete Forberung, wenn verlangt wirb, bağ wenigstens ber gange Auszug mit Baffenroden neuer Drs bonnang verfeben fei.

Seit bem Jahr 1861 ift bie Aermelwefte fur Infanterie unb Chupen ale Felebefleitung abgeschafft und nur ale Grergierwefte beibehalten worten ; fie tarf taber, um tas Gepad ter Mann-Schaft nicht unnötbiger Beife zu beschweren, im Felbe nicht mehr mitgeführt werben. Mus bem gleichen Grunde muß bie Aermelweste auch bei ben Spezialmaffen weggelaffen werben, und ift es absolut nothwendig, bag Artillerie und Ravallerie burchgebends mit bem burch Borfdrift vom 27. April 1868 eingeführten Stallfittel verfeben werben.

Chenfalls um ben Dann im Felbe nicht gu fehr gu belaften, ift burd bas Befet vom 21. Dezember 1867 fur ben Felbbienft jur perfonlichen Ausruftung bes Mannes bas zweite Baar Beintleiber nicht mehr erforterlich. Richts besto weniger muß ein zweites Baar Beinfleiber fowohl fur ben Inftruftionebienft , als für ben Erfat im Felce in ben fantonalen Depots vorrathig fein.

Bis jest ift ber Fugbetleibung bei uns viel gu wenig Auf. mertfamteit gefchentt worben, obichon gerate bie Schuhe bas wich tigfte Befleitungeftud fint. Die Erfahrung hat nun gur Benuge gezeigt, bag bie von ber Dannichaft gebrachten Schube burchgehente von geringer Qualitat fint und man fo lange, bis überall im Lande felbft Schuhe eines beffern Spfteme angefertigt werben, foldje aus ben Magazinen an bie Solvaten verabfolgen

Bugleich muß in jebem Ranton eine Referve von guten Schuhen porhanden fein , um ben Abgang im Felbe bei einer Truppenaufftellung beden zu tonnen.

Bir feben une beghalb ju ber Beifung veranlaßt, es folle in jebem Ranton ein ber jahrlichen Refrutengahl entsprechenber Borrath von Schuhen , nach bem ben Rantonen gefanbten Dufter, gehalten werben. Bon biefen Schuhen find ben Refruten je ein Paar wirflich zu verabfolgen und ift bann ber Borrath jeweilen wieber zu ergangen.

Die in fo großer Bahl verfertigten Schuhe werben, auch wenn ber Gingelne fie gu gahlen hat, tem Danne wohlfeiler gu fteben tommen, als bie bis jest angeschafften, und ber Staat felbft wirb eine verhaltnigmäßig geringe Ginbuge erleiben. Es wirb aber mit biefer Dagregel bas Biel erreicht, bag nach und nach im Lande felbft beffere Schuhe angefertigt werben, und bag man im Falle eines Aufgebotes bem erften Beburfniß genugen tann.

Bei ber letten Aufstellung hat fich gezeigt , bag bie außern Abzeichen an ben Rappis, mit welchen bie Rummer ber tattifchen Ginheit angegeben und bei ber Infanterie überdieß bie Roms pagnie bezeichnet wird (bas Bompon), nicht überall nach Borfdrift vorhanten find. Go unwefentlich bie Cache fcheint, fo ift fie boch fur ben innern Dienft fowohl, als fur bas leichte Ers fennen und Orbnen ber Truppen im Gefecht von größter Bichtigfeit; es find baber ben Truppen beim Uebertritt in Referve und Landwehr nicht die alten Rummern gu belaffen, fontern biejenigen ber entsprechenben Rorpe ju verabfolgen, und muffen bei ber Infanterie namentlich auch bie Pompons ber Rompagnie burchwege ber Gintheilung gemäß und nach neuer Orbonnang ausgetheilt merten.

Große Mangel zeigen fich in ber Befleibung ber Lanbwehr. Der Landwehrfoldat muß fo gut als berjenige bes Bunbesheeres außer bem Raput noch ein zweites gutes Oberfleib befigen , und es genugen bafur Bloufen feineswegs; bagegen find bie vorhans benen Frade und wollenen Aermelweften noch verwenbbar.

Die Beintleiber ber Landwehr betreffent, follten fich bie Rantone vorfeben, jebem Solbaten ein Paar tuchener Orbonnangbeinkleiber ins Gelb mitgeben gu tonnen. Die von ben Leuten allfällig gebrachten wollenen Beintleiber maren gum Behufe bes Radifdube zu magaziniren. Die Ropfbebedung ber Landwehr muß burchaus berjenigen bes Bunbesheeres entsprechen, und ce erichweren murben, abfolut ungulaffig.

Bur Ausruftung ber Dannichaft übergebend, ift bie B.obachs tung gemacht worben, bag noch nicht alle Truppen mit bem Dlunitionsfadden verfeben find, und baß fich noch Tornifter vorfinben, in welchen tas Munitionemagagin am Dedel nicht ans gebracht ift. Wir brauchen nicht weiter auszuführen, wie nothwendig ce ift , tiefe beiben Wegenftante von Stund an angu. fchaffen, refp. nach Borfdrift bes Reglementes herzurichten. In gleicher Beife ift am Tornifter auch bie Borrichtung ju treffen, bag ber Raput nach Borfdrift bes Bunbeerathes vom 16. Ditober 1868 aufgeschnallt werben tann. Rur fo ift es möglich, einen Sauptvortheil bes hinterlabungsgewehres, namlich liegend fchiegen ju tonnen, auszubeuten. Die taburch nothig werrente Umanberung fammt Anbringung bes Reservemagagins im Tornifterbedel tommt nicht hoher als 50 Rappen per Stud zu fteben.

Von vielen Beughausverwaltungen und Truppenführern icheint bas Berhaltniß, in welchem bie Infanterie-Munition bereit gu halten und mitzuführen ist, nicht genau gekannt zu fein, was bei ber letten Aufstellung ju manchen Komplifationen Anlaß gab. Bir ergreifen baber biefen Unlag, um in ben am Schluffe biefes Rreisschreibens folgenben Beifungen in Erinnerung ju bringen, welche Diunitionevorrathe in ben Rantonen vorhanden fein muffen und wie bie Eruppen bamit ju verfichen feien.

In Art. 2 ber Poridrift vom 13. Juni 1870 über bie Musruftung ber Infanteriebataillone und Scharfichubenkompagnien mit Buchfenschmiebmertzeug ift eine leberne Tafche fur ben Buchfenmacher jur Mitführung ber nothwenbigften Inftrumente vorgefeben. Diefe Tafche ift burchaus nothwendig und fur fammtliche Buchsenmacher anzuschaffen, ba ter Buchsenmacher im Gefechte felbft bie Budfenmacherfifte, welche mit bem Fourgon und bem barin enthaltenen Sanitatematerial fich auf ben Berbanbplat gu begeben hat, nicht gur Berfügung haben wirb.

Gine ber fühlbarften Luden in unserer Beeredorganisation ift ber Mangel an, ben Rorps befinitiv jugetheilten Fuhrwerten und bie Organisation ter Fuhrwerttolonnen. Bir feben benn auch jebesmal bei einer größern Armeeaufstellung bas Beftreben , bas Spftem ber Requifitionen, bas burch bas Reglement vorgefeben ift, ju verlaffen und ju einer ftanbigen Butheilung ber Fuhrwerte an bie Rorps überzugehen. Go gefchah es auch bei ber lepten Aufstellung burch ein Circular bes Beneralabjutanten, bas naturlich burch die Beforgniß biftirt war, es tonnte bie Urmee bei größerer Ronzentration im gegebenen Rapon bie Fuhrwerte für bie Lebensmittel u. f. w. nicht mehr auftreiben. Es ift baher eine Boridrift, welche biefe Berhaltniffe regelt, nicht mehr langer aufzuschieben, und inbem wir fachbezugliche Bestimmungen hienach folgen laffen, glauben wir erwarten gu turfen , baß Gie auch in diesem Buntte nicht anfteben werben, bie nothigen Unorbnungen rechtzeitig gu treffen.

Beftupt auf biefe Auseinandersetzungen ertheilen wir bie nache folgenden Beifungen mit ber Ginlabung zu rafcher und genauer Bollgiehung berfelben.

- I. Betleibung. 1. Sammtliche Auszügertruppen find fofort mit bem Baffenrode, Dobell vom 17. Januar 1861, gu verfchen. Die Refervetruppen find mit Baffenroden ober Fraden ju verfeben.
- 2. Gbenfo find Artillerie und Ravallerie von Auszug und Reserve mit bem Stallfittel nach Orbonnang vom 27. April 1868 ju befleiben.
- 3. Fur alle Truppen bes Auszuge und ber Referve ift je ein zweites Baar orbonnangmäßiger Beintleiber im Magagin porrathig zu halten, foweit bie Mannichaft nicht felbft zu biefer Unschaffung bereits verpflichtet ift und bie baberigen Unschaffungen gemacht find. In letterem Falle ift bas zweite Baar Beinfleiber, bas von ber Mannschaft beim Aufgebot gebracht wirb, im Das gagin gurudzubehalten.
- 4. Jeber Solbat hat zwei Paare Fußbefleibung, ein Paar Schuhe und ein Paar Schuhe ober Stiefel, ins Feld mitzuneh. men. Untaugliche Fußbekleibung ift vor bem Abmariche ine Felb find Filzbute und Duben, welche ber Truppe ein fremartiges burch taugliche aus ben Magaginvorrathen auszutauschen.

Bu biefem Behufe hat jeber Kanton einen Borrath von Schuhwert nach bem zugesandten Mobelle und ber Bahl ber jahrlichen Refrutendetaschements entsprechend vorrathig zu halten.

- 5. Jebem Refruten ift ein Baar Souhe aus bem Magagin zu verabfelgen; ber Magaginvorrath ift jeweilen wieber zu ergangen.
- 6. Für Auszug, Referve und Landwehr find unverzüglich die Bompons nach Borschrift vom 20. Januar 1869 anzuschaffen und in Falle eines Aufgebotes an die Truppen ihrer Eintheilung gemäß abzugeben.
- 7. Es find bie notifigen Rummern-bereit zu halten, um bei einem Aufgebote auch bie Kopfbebedung ber tattifchen Ginheiten ber Referve u.ib ber Landwehr mit ber Rummer besjenigen Korps versehen zu konne, bem ber einzelne Solbat angehört.
- 8. Für bie Betleibung ber Landwehr find folgende Magnahmen ju treffen :

Es ist bafür ju forgen, bag bie Landwehr wie bie Reserve bestleibet ins Felb gestellt werden kann. Es können bafür für einmal bie vorräthigen Frade und Aermelwesten benugt werden. Im Magazin sind bie nöthigen Ordonnanztuchhosen bereit zu halten, um jedem Landwehrmann, ber solche nicht bereits besitht, ein Baar verabsolgen zu können. Die von ber Landwehr in Dienst gebrachten wollenen Civilbeinkleiber sind für einen allfälligen Rachschub zu magaziniren.

Fur bie Landwehr werben nur 1 Paar Schuhe verlangt.

II. Berfonliche Ausruftung. 9. Für fammtliche Gewehrtragenten ber brei Auszuge ift bas Munitionssädchen anzuschaffen
und bas Magazin im Dedel bes Tornisters nach Borschrift vom
16. Ottober 1868 einzurichten. Ebenfo sind sämmtliche Tornister so herzurichten, taß ber Kaput nuch Borschrift vom 16.
Ottober 1868 auf benfelben geschnalt werben tann.

- 10. Die Brobfade und Gamellen fi to fur alle brei Auszuge und fur alle Baffengattungen anguichaffen.
- 11. Die fammtlichen Buchsenmacher find mit ber Tafche nach Borfchrift vom 13. Juni 1870 ju verfeben.
- III. Korpsausrüft ung. 12. Für bie sammtlichen tattischen Ginheiten ber Landwehr find nach Maggabe des Gesetes vom 16. Dezember 1867 die Korpsausrüftungen und die Kochgerathesichaften gerade so wie für den Auszug anzuschaffen und bereit zu halten.
- 13. Bei jeber Pifetstellung haben bie Kantone bafur zu forgen, baß nachfolgenbe Requisitionssuhren fur Bagage und Lebensmittel gegen billige Entschädigung nach aufzustellendem Tarif zur Berfügung stehen und den Korps auf erstes Begehren mitgegeben eber nachgefandt werben konnen:

Für 1 Infanteriebataillon 3 3weifpanner,
" 1 Schühenbataillon 2 "
" 1 Infanterie-Palbbataillon 2 "
" 1 Batterie ober Preftrainfompagnie 2 "
" 1 Genies over Barkfompagnie 1

14. Bor bem Abgang biefer Fuhrwerte find bie Bagen mit ben Rummern ber betreffenten tattifchen Ginheit gu begeichnen.

- 15. Die mitzugebenben Fuhrleute tragen am Arme bie rothe Binte und auf ber linten Bruftseite bie Nummern und Waffenauszeichnung, wie fie biejenige taftische Einheit, zu welcher sie gehören, auf bem Kappi tragt — Infanterie weiße Rummern, Schüben gelbe mit ben Stubern, Artillerie mit ben Kanonchen u. f. w., Kavillerie mit einem C von weißem Metall.
- 16. Die Fuhrwerkabtheilung jedes Kantons ift, soweit sie nicht gleichzeitig mit ber Truppe abmarfchirt, berselten mit Marschrreute und unter tem Kommando einer passenben Militarperson nachzusenben.

IV. Munition. 17. Für Infanterie und Schügen bes Auszugs und ber Referve find je 160 hinterlabungspatronen bereit zu halten. (Für bie mit großtalibrigem hinterlabungsgewehr bewaffnete Infanterie werben einstweilen nur je 100 Partronen fabrigirt.)

Fur Infanterie und Schuten ber Landwehr je 100 Borber-

Für jeben Kavalleriften 40 Papier-Biftolenpatronen.

Für jeben Sappeur, Bontonnier und Bartfolbat 20 Patronen. | bisherigen Armee-Gintheilung befchloffen :

18. Die Ausruftung mit Patronen hat im Falle eines attiven Dienftes wie folgt ju geschehen:

Bur bie mit tleintalibrigen Bewehre : bewaffnete Dannichaft :

in bie Batrontasche 40 in ben Tornister 40 in bie Linienkaissons 40 in ben Divisionspark 40

Fur bie mit großtalibrigen Gewehren bewaffnete Mannichaft :

in die Patrontasche
in den Tornister
in die Linientassons
in den Divisionspart
20

Die Kavalleriften versorgen 20 Batronen in ber linten Biftolenholfter und 20 im Kaisson tes Divisionsparkes, bie berittenen Artilleristen ihre 20 Batronen in ber linten Bistolenholfter.

Wir werben uns bemnachft burch eine einläßliche Inspettion von ber Bollziehung biefer Landesvertheibigungsmaßregeln in ben Kantonen überzeugen.

Ingwifden benugen wir ben Anlag, um Sie, getreue, liebe Eibgenoffen, fammt uns in Gottes Machtidun ju empfehlen.

(Berordnung betreffend die Bergütung an Bediente der berittenen Offiziere des eidg. Stabes und der Ravallerie.) Der schweizerische Bundesrath hat am 31. August auf ben Antrag seines Militärbepartements beschlossen:

Art. 1. Die Offiziere bes eibgenössisigen Stabes, wenn fie beritten in ben eibgenössischen Dienft treten, erhalten sowohl für bie Reise als bie Tage ihres Dienstes für bie Sattung eines Civilbebienten eine tagliche Bergutung von Fr. 1. 80 Rp.

Dieselbe Bergutung erhalten bie Offigiere ber Ravallerie, wenn fie fich im eitgenössischen Dienfte befinden.

Art. 2. Jeber Offigier bes eibgenöffifchen Stabes erhalt, wenn er unberitten in ben eibgenöffifchen Dienft tritt, jur Beforgung feines Equipements eine tagliche Bergutung von 80 Rp.

Diefelbe Bergutung wird auch ben eitgenöffischen Stabsfelres taren verabfolgt.

- Art. 3. Das in § 1 ber Reiseverordnung vom 3. Mai 1867 bestimmte Stundengeld fur Offiziersbediente femmt nur ben in Art. 1 hiever bezeichneten Offizieren zu, jedoch nur, wenn bie Offiziere ihre Bebienten von Sause aus mitführen.
- Art. 4. Die Berrechnung ber Bebientenvergutung geschieht auf ben Befolbungstontrolen, und zwar fur bas Bersonal bes eitigenöffischen Stabes bei ben Kompetenzen bes Einzelnen, bei ben Kavallerieoffizieren am Fuße ber Kontrolle.
- Art. 5. Cammtliche Civilbebiente fint in tieziplinarischer Beziehung ben Bestimmungen bes Art. 108 bes allgemeinen Dienstreglements, I. Theil, Junerer Dienst, unterworfen.
- Art. 6. Diefe Berordnung tritt mit bem 1. Berbstmonat 1870 in Kraft.
- Art. 7. Durch biefe Berordnung find alle fuhern mit bersfelben in Witerspruch ftehenden Borfdriften aufgehoben.

(Grenzbefetung.) Durch bie ftattfindenben Rriegsereigniffe veranlagt, hat ber Bunteerath im Menat Juli befanntermaßen 5 Divifionen (bie I., II., VI., VII. und IX.) jum Schute ber Grenzen und gur Bahrung ber Neutralität aufgeboten. - Rachs bem fich ber Rriegefturm von unfern Grengen entfernt hatte, unb für biefe nichts mehr zu beforgen mar, fo find bie Truppen unb Stabe in ber Beit vom 20. bis 25. August wieber in bie Beimath entlaffen worden; bagegen wurde ein Schutenb itaillon (bestehenb aus ten Kompagnien 7 und 32 von Wallis und 75 und 76 von Baabt) unter bie Baffen gerufen und mit ber Bewachung ber Grenze beauftragt. Diefe geringe Truppengahl icheint ju bem ihr zugemutheten Dienft zu fchmach zu fein, benn letter Tage, wo ein großer Andrang von elfäßifchen Flüchtlingen auf Schweizergebiet ftattfant, war bie Stadt Bafel, zur Sanbhabung ber Ordnung und Polizei genothigt, in aller Gile ihr Balbbataillon in Dienft ju berufen.

(Beranberung in ber Armee = Gintheilung.) Dit Rudficht auf die mahrend der letten Truppenaufstellung gemachten Erfahrungen hat der Bundesrath folgende Aenderungen in der bisherigen Armee-Gintheilung beschiosen:

- 1. Sei die Kavallerie-Rejerve als seiche auszuheben und die avec celui de médecins allemands. Vous nous avons un betreffenden Truppen, seweit sie nicht gemäß Bisser 2 hienach insigne commun, le brassard blanc à croix rouge et il doit suffinen zugetheilt werden, dispenibel zu lassen.
- 2. Sei bie Kavallerie bei ben Divisionen burch eine britte Rempagnie zu ver farten und zwar werben zugetheilt: bie Dragenertempagnie 29 Seleiburn Reserve ber Iten Division; 28 Freiburg Reserve ber 2ten Division; 34 Waadt Reserve ber 3ten Division; 35 Waadt Reserve ber 4ten Division; 21 Bern Reserve ber 5ten Division; 2 Bern Reserve ber 6ten Division; 22 Bern Referve ber 7ten Division; 31 St. Gallen Reserve ber 8ten und 11 Bern Reserve ber 9ten Division.

(Beränderung ber Absehen der Repetir= und hinters ladungsgewehre.) Behufs Aussührung ber burch bie Annahme bes metrischen Maß, und Gewichtsspftems bedingten neuen Einsteilung ber Absehen ber neuen Repetirgewehre und ber vorhandenen hintersabungsgewehre hat der Bundesrath das Milltärbepartement zur Bornahme der erforderlichen Neus und Veranderrungsarbeiten ermächtigt und ihm den hiefür nöthigen Kredit eingeräumt.

(Berbot von Waffenverlauf.) Auf eine Anfrage, ob Bartifularen aus ten friegführenden Ländern gestattet werden durfe, für ben persenlichen Gebrauch auf Schweizergebiet Wassen zu taufen, antwortet ber Bundekrath: "Die Reutralitätsverordnung verbiete die Aussuhr von Wassen und Kriegsmaterial überhaupt. Selbswerständlich sei baher der Detailverkehr auch hierunter verstanden und, wenn nöthig, gegen solchen Wassenhandel einzussereiten."

(+ Gibg. Oberft Rlof.) In Lieftal ift am 29. Auguft nach langerer Kranfheit ber chrwurbige Kriegeveteran Gr. Dberft Rlog gestorben. Derfelbe mar von Geburt ein Bole. Rach ber blutigen Unterbrudung feines Baterlantes, an beffen Belbentampf gegen bie Descowiter er thatigen Antheil genommen, tam er 1832 in bie Comeig. Durch feine Betheiligung an bem Rampf ber Baster Lantichaft gegen Die Statt erhielt er bas bafellanbs ichaftliche Burgerrecht; fpater betleibete er eine Stelle ale Bolis gei-Setretar. Im Freischaarengug gegen Lugern mar er Chef einer basellantschaftlichen Kompagnie; im Conterbuntefrieg befehligte er ale Dajor bie zwei übergahligen Jagertempagnien von Baselland, an beren Spipe er als Erfter nach ter Rapitulation in Freiburg einrudte. - Spater trat er in ben eitgen. Generalftab und avancirte jum eibg. Dberft und murbe ale folder mehrere Jahre als Inspetter eines Militartreifes verwendet. or. Rlog mar Mitglied bes Landrathes und eifriger Betheiliger an gemeinnüpigen Beftrebungen; ftete blieb er ein Boblibater ber Ungludegefahrten feines Beimathlandes. Dberft Rloß erfreute fich bee Rufce eines tuchtigen Solbaten, ber in ber Jugend feine erften Erfahrungen ale Offigier auf ben blutigen Schlachtfelbern von Grechem und Oftrelenta gefammelt hatte.

(Unfere Militararate in Frankreich.) Bon einem Ctabeoffizier erhalten wir folgende Ginfenbung, welche wir wortlich folgen lassen: Les journaux rapportent un fait qui nous parait incroyable de la part des médecins suisses attachés à l'armée française. Leur uniforme ressemblant à celui des médecins des troupes badoises, ils auraient dû les déposer et faire leur service en costume civil! - Certes les malades et les blessés n'en auront pas été moins bien soignés et nous ne poussons pas l'amour de l'uniforme, si en honneur qu'il soit aujourd'hui, jusqu' à regretter la présence d'habits bourgeois dans des ambulances militaires. - Mais, ce qui nous surprend, c'est que des officiers se rendant volontairement et dans un but d'humanité auprès d'une armée, sous l'uniforme des troupes de notre patrie, aient pu consentir à s'en dépouiller sous un futile prétexte! N'y a-t-il pas là de leur part un manque de dignité et de fierté nationale qu'il est pénible de signaler et de reprocher à des citoyens auxquels on voudrait ne décerner que des louanges pour la tâche si noble qu'ils ont entreprise. - Ces messieurs devaient répondre à la ridicule objection qui leur était faite: Peu importe la couleur de notre uniforme, peu importe la ressemblance

avec celui de médecins allemands. Vous nous avons un insigne commun, le brassard blanc à croix rouge et il doit suffire à nous faire respecter. — Si nous nous étonnons que nos médecins n'aient pas tenu ce langage, nous nous étonnons bien davantage encore, de l'obligation qui leur a été imposée par la France. — Est-ce-que la convention de Genève est si peu connue, respectée et appréciée dans l'armée française, que son emblème ne suffisse pas à assurer à ceux qui le portent le respect auquel ils ont droit? — Le conseil fédéral n'aurait-il pas dû intervenir et réclamer contre ce manque de déférence vis-à-vis de l'uniforme de notre armée? P.

(Fabritation ber Betterli = Repetirgewehre.) Mit ber Vabritation unseres neuen Repetirgewehres geht es ungemein langsam vorwärts. Es ist bieses bei bem Ernst ber Zeit umsemehr zu bebauern, als wir nicht wissen können, welche Anserderungen die Zufunft an uns stellen wird. — Es ist gegenwärtig nicht möglich, daß man an guten Waffen Uebersluß habe, und für den Kall eintretender Eventualitäten wäre es von großer Wichtigkeit, wenn unsere Armee wenigstens zum Theil mit wirksamern Waffen, als andere Armeen sie besigen, bewaffnet wäre. Wenn wir die Länge der Zeit betrachten, seit welcher die Einssuhrung des Betterligewehres endgültig beschlossen worden ist, so muß man gestehen, daß diese in keinem Berhältniß zu der Anzahl der bis jeht gesieferten Waffen steht.

(Eine zweite Centralschule.) Das Militartepartement ift vom Bundesrath ermächtigt worden, die Abhaltung einer zweiten Centralschule noch im Laufe diese Jahrs anzuordnen. Der ersforderliche Kredit wird auf bas erbentliche Budget für Insanteries und spezicaen Kurse angewiesen.

(Wirkfamfeit der Agentur bes internationalen Romites.) Durch ben Bericht ber Agentur in Bafel bes internationalen Romites jur Unterftugung verwundeter Rrieger und feine Thatigfeit in Empfang und Berwendung ber ihm anvertrauten Bulfe. mittel erhalten wir genauen Aufschluß über bie fegensreiche Birtfamteit biefer edlen Ginrichtung. Das leitenbe Pringip berfelben bet Bertheilung ber bem Romite anvertrauten Liebesgaben war : "Strenge Unparteilichkeit und flete Bereitschaft, ba zu helfen, wo bie Noth am größten." Gin Beweis für bie Zwedmäßigkeit der Agentur ist ihr großer, noch im Bachsen begriffener Erfolg. Die taufenbste Rifte hat bereits bas Magazin verlaffen, über hundert Bersonen, wovon die größte Sahl Aerzte, wurden durch fle versandt, und auch mit Geld ist verschiedenerseits geholsen worden. Die Gaben wurden dahin gesendet, wo sie nach bestem Biffen und Bemiffen ben Bermunbeten beiter Armeen gu Bute tamen. — Da nach bem Ausgang ber Schlachten bie meiften Bermunbeten ben Deutschen gur Laft blieben, fo tonnte von einer gleichmäßigen Bertheilung ber Gaben in zwei gleiche Theile teine Gine folche Bertheilung , welche auf ben erften Unblid ale bie einfachfte und unparteilschfte erscheinen mag, ware unter ben obwaltenben Berhaltniffen eine ungerechtfertigte und ungerechte gewesen.

Sendungen nach Deutschland wurden gemacht nach Karleruhe, Mannheim und Berlin, ferner nach Munchen, Stuttgart, Speger, Niederbronn, Nauheim; nach Frankreich besonders nach Strafburg.

Die Agentur ersucht, ihr Batete von mehr als 10 Kfund nicht per Boft, sondern burch die Gisenbahn zu fenden, da fie nur für Batete unter 10 Bfund Bortofreiheit genießt.

Sendungen von Kift n und Ballots u. f. w., bie mit ber fpeziellen Bezeichnung "fur die Deutschen" ober "für die Franzosen" verschen waren, find flets nach bem Bunfch ber Geber beförbert worben. Rleinere Bakete mit solchen Bezeichnungen konnten aber nicht besonders behandelt werben.

In ber Zeit vom 10.—31. August wurden versendet, nach Deutschland 219 Collis Diverses; die Kiften enthielten meist Berbandzeng, aber auch wollene Decken, Lebensmittel (Erfrischungen), Cigarren, Tabat und chirurgische Instrumente. Rach Frankreich 235 Collis Diverses. Die Kiften enthielten meist Versbandzeng, Cigarren, Tabat und Meditamente. — Nach dem Kriegelichauplay durch Bermittlung bes Hauptbepots in Mannsheim 214 Collis.

Das Damentomite ber Agentur hatte 402 Bafete zu öffnen und beren Inhalt zu affortiren Derfelbe wurde in 42 Kiften verpadt.

An Gelb hat die Kassa ber Agentur bis Ende August 26,450 Franken erhalten, fur verschiedene Anschaffungen wurden bagegen ausgegeben 8,643 Fr.; es bleibt baher ein Salbo-Bortrag von 17,807 Fr.